

vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten über all nur: 26 $\frac{1}{4}$  Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von F. Kirchner, Universitätsstraße, Paulinum. In Magdeburg in der Kreuzschen Buchhandlung, Breiteweg Nr. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 159.

Halle, Freitag den 12. Juli  
Hierzu eine Beilage.

1850.

## Provinzial-Gewerbe-Ausstellung.

Obwohl bereits recht zahlreiche Anmeldungen zur diesjährigen Gewerbe-Ausstellung eingegangen sind, und die Frist zu Anmeldungen mit dem 1. d. M. abgelaufen ist, so sind wir dennoch bereit, Anmeldungen bis spätestens zum 15. d. M. entgegen zu nehmen.

Gegenstände, welche später oder erst bei der Einsendung angemeldet werden sollten, würden wir entweder zurückschicken müssen, oder wir würden ihnen, falls noch Raum vorhanden sein sollte, mindestens nicht den gewünschten Platz im Ausstellungsort anweisen können.

Wir bemerken hierbei nochmals, daß Anmeldungs- und Einsendungs-Formulare in unserm Bureau, Neue Ulrichsstraße, Nr. 7, in den Wochentagen von 8—12 und 2—6 Uhr zu haben, und für die auswärtigen Aussteller bei den königlichen Landraths-Ämtern dergleichen Formulare niedergelegt sind. Die Einsendung der angemeldeten Gegenstände erfolgt vom 15. bis 31. d. Mts.

Magdeburg, den 1. Juli 1850.

Das Gewerbe-Ausstellungs-Comité.

## Deutschland.

Halle, d. 11. Juli. Die große und edle Sache der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist jetzt allein auf die Kraft ihrer muthigen und deutschgesinnten Bewohner gestellt. Wie vor zwei Jahren dieser Kraft aus allen Theilen Deutschlands Verstärkung zuwuchs, so wird heftig auch jetzt die Bereitwilligkeit dazu, auch von hier aus, nicht fehlen. Wir erbieten uns, alle zu diesem Behufe an uns gelangende Beiträge sicher zu befördern und werden später darüber Rechenschaft ablegen. Eingegangen ist bereits die Summe von fünfzig Thalern. Expedition des Couriers. Schwetschke.

Berlin, d. 9. Juli. Das Fürsten-Kollegium ist in seiner heutigen 9ten Sitzung zunächst und besonders mit Instructionen und Mittheilungen beschäftigt gewesen, welche sich auf die Verhandlungen in Wien und Frankfurt über die allgemeinen deutschen Verhältnisse beziehen. Ein Cirkular-Schreiben und eine dazu gehörige Denkschrift in Betreff des mit Dänemark abgeschlossenen Friedens-Traktats, welche von Seiten der preussischen Regierung an alle deutsche Regierungen ergangen sind, wurden dem Fürsten-Kollegium zur Kenntnissnahme vorgelegt. Mittheilungen des Ministers Freiherrn v. Manteuffel über die Entwürfe eines Auswanderungs- und eines allgemeinen Wahlgesetzes, so wie verschiedene Anzeigen und Bemerkungen einzelner Regierungen über die in Berathung befindlichen Gesetz-Entwürfe wegen der Heimaths-Berechtigung, der Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile in allen Unions-Staaten und der Gültigkeit öffentlicher Urkunden, waren dann Gegenstand der Verhandlung. Endlich legte der hanseatische Bevollmächtigte das ablehnende Erwidierungsschreiben des Senats der freien Stadt Bremen auf die bekannte hannoversche Note vom 7. v. M. vor. (St.-A.)

Berlin, d. 10. Juli. Wir sind in den Stand gesetzt, in Bezug auf die erfolgte Kündigung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen dem Zoll-Verein und Belgien vom 1. September 1844 Nachstehendes mitzutheilen: Der Vertrag war, nach Inhalt des Artikel XXX., zunächst auf eine Reihe von sechs Jahren geschlossen, vom 1. Januar 1845 an gerechnet, also bis zum Ende des Jahres 1850. Zugleich war verabredet, daß, wenn sechs Monate vor Ablauf dieser sechsjährigen Dauer von keiner Seite eine Kündigung erfolge, der Vertrag von Jahr zu Jahr weiter gehen solle. Als hiernach zum 1. Juli 1850 der Termin für die etwaige Kündigung des Vertrages herannahte, wurde eine sorgsame Erwägung darüber eingeleitet, ob man den Vertrag unverändert könne fortbestehen lassen, oder welche Modificationen erforderlich seien. Es ist hierüber namentlich auch das Gutachten des Handels- und Gewerbe-Standes eingeholt worden. Nach dem Resultat dieser Beratungen erschien es nicht thunlich, den Vertrag ohne Weiteres nie bisher fortbestehen zu lassen; insbesondere erschien es nicht zulässig, die im Artikel XIV. zu Gunsten des belgischen Eisens festgesetzten Ausnahmen von den allgemeinen Tarif-Sätzen

des Zoll-Vereins unverändert fortbauern zu lassen. Die Königl. preussische Regierung gab dies der Königl. belgischen Regierung offen zu erkennen, erklärte sich aber zugleich, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des gesammten Zoll-Vereins, bereit, dem Wunsche Belgiens wegen Fortdauer des Vertrages entgegenzukommen, jedoch nur unter gewissen Modificationen, wozin namentlich gehörte, daß die bisherige Begünstigung der Einfuhr des belgischen Roheisens auf die Hälfte reducirt und die Begünstigung der Einfuhr des belgischen Stabeisens aufgehoben werde; im Falle Belgien diese Vorschläge nicht annehmen würde, solle der Vertrag als gekündigt angesehen werden. Die Königl. belgische Regierung hat sich unter den obwaltenden Umständen und bei dem Werth, den Belgien auf seine Eisenindustrie legt, für jetzt außer Stande erklärt, auf jene Vorschläge einzugehen, indess zugleich ihre volle Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, zum Zwecke einer weiteren vertragsmäßigen Entwicklung der internationalen Verkehrs-Beziehungen in Unterhandlung zu treten. Somit ist der Vertrag vom 1. September 1844 dergestalt gekündigt, daß derselbe, wenn nicht eine anderweite Verständigung eintreten sollte, mit dem Schlusse des Jahres 1850 zu Ende gehen würde. Indess sind bereits zum Zwecke einer anderweiten Verständigung die Unterhandlungen eingeleitet; es ist nicht nur die Berathung darüber unter den Zoll-Vereins-Regierungen eröffnet, sondern auch die Königl. belgische Regierung eingeladen, ihre Propositionen näher mitzutheilen; es steht zu hoffen, daß es gelingen werde, vor dem Ablauf des Vertrages vom 1. September 1844 neue Abreden zu Stande kommen und damit das gute freundschaftliche Vernehmen, auf dessen Fortdauer der Zoll-Ver ein eben so wie Belgien mit Recht großen Werth legt, aufrecht erhalten zu sehen. (St. A.)

Die Nr. 28 der Gesetz-Sammlung enthält folgenden Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung:

Auf den, in Gemäßheit Meines Erlasses vom 26. Januar v. J. von Ihnen und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht, ertheile Ich hieburch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und den Befehl der Einführung derselben vorgeschlagenen Maßregeln Meine Genehmigung. Hiernächst bestimme Ich, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath“ führen soll. Es ist Mein Wille, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundzügen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchenrath, in Vereinigung mit Ihnen, das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwicklungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchen-Verfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. — Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Ressort-Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Sanssouci, d. 29. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.  
v. Ladenberg.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Ferner das folgende Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung:

§. 1. Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruction vom 23. October 1817, der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 den Consistorien überwiesene Angelegenheiten: 1) das Synodalwesen; 2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maßgabe des zur

Ausführung des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergebenden Unterrichts-Gesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken; 3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg; 4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, so wie die Erreitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchen-Verfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in §. 5 Nr. 5 u. 6 näher bestimmten Mitwirkung des evangel. Ober-Kirchenrathes; 5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen; 6) die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen; 7) die Ernennungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbe-Quartal und das Gnadenjahr, so weit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie die vicarische Verwaltung erledigter Aemter; 8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolsgebühren und die Erreitigkeiten über Parochial-Berechtigungen; 9) die Befestigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeinde-Vertreter, wo solche erforderlich ist; 10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen; 11) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen; 12) die Kirchen-Visitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive. In allen vorkommenden Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§. 2. Der evangelische Ober-Kirchenrath verwalte die in §. 1 genannten Sachen collegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept, und Immediat-Berichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniss genommen habe. Sämmtliche Ausfertigungen ergeben unter der Firma: „der Evangelische Ober-Kirchenrath“ und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§. 3. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerhöchsten Ordre vom 26. Januar 1849 (Gesetzsammlung S. 125) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchen-Verfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so wie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds, zu den bestimmten kirchlichen Zwecken. In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten: 1) die Regulirung des Interimistitums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen; 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3) die Sorge für die Anlegung und die Unterhaltung der Kirchhöfe; 4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute; 5) die Ernennung oder Befestigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinar-Befugnisse.

§. 4. In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchenrath ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerthe Kenntniss zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, so wie es dem Ober-Kirchenrath vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§. 5. In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden: 1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Consistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt; 2) in den nach derselben Verordnung §. 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Consistorien gehörenden Angelegenheiten, also: a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolsgebühren und Taxen, b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke; 3) bei Anstellungen

gen ob  
rien,  
lung  
4) be  
Geistl  
6) be  
bestim  
har d  
Stand  
wahr  
S  
gen in  
des eb  
dieses  
S  
dem B  
zer B  
ter G  
  
rutir  
ist de  
von  
  
len b  
  
tra c  
sion  
Behö  
von  
Aber  
ruhe  
wirkl  
hier  
welch  
Preis  
schen  
redlic  
Feind  
die G  
  
und  
wese  
schen  
24.  
Seit  
wor  
bild  
trag  
hier  
am  
derl  
soll  
ner  
hau  
Rei  
zun  
und  
der  
in  
Sta  
  
vor  
sch  
gro  
wo  
der  
die



gen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konvikten, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, so wie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg; 4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche; 5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats; 6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds. In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§. 6. In den in §. 5 aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths, und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§. 7. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchen-Verfassung weiterer Erfordernisse zu beantragen.

Bei der am 4. d. Mts. stattgehabten Neuwahl eines Deputirten zur zweiten Kammer für den Wahlbezirk Halberstadt ist der Oberstaatsanwalt Büchtemann in Naumburg mit 146 von 208 Stimmen wieder gewählt worden.

**Potsdam**, d. 9. Juli. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ist auf Schloß Sanssouci eingetroffen.

**Frankfurt a. M.**, d. 7. Juli. Der Friedenstractat ist, dem Vernehmen nach, an die Bundes-Commission zur Ratification gelangt. Ueber die Zustimmung dieser Behörde verlautet jedoch noch nichts. Inzwischen soll Herr von Harbou, der seit einiger Zeit hier verweilt, gestern Abend abgereist sein, um an den Höfen von Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart und München der Ratification entgegen zu wirken. Das Urtheil über den Friedensschluß verwandelt sich hier in schwere Anklage gegen die unionsfeindlichen Regierungen, welche allein Preußen der Uebermacht zwingender Umstände Preis geben. Vielleicht erwacht jetzt das Bewußtsein des deutschen Volkes in voller Kraft, nachdem sich gezeigt hat, daß der redlichste Wille Preußens nicht ausreichte, inneren und äußeren Feinden von Deutschlands Einheit und Macht gleichzeitig die Stirn zu bieten. (R. 3.)

**Frankfurt a. M.**, d. 8. Juli. Die H. H. Richard und Elibu Burritt sind bereits seit einigen Tagen hier anwesend, um als Bevollmächtigte der englischen und amerikanischen Friedensgesellschaften die Einleitungen zu dem am 22. — 24. Aug. abzuhaltenden Friedenscongreß zu treffen. Von Seiten der Behörden ist dazu bereitwillig die Hand geboten worden; zugleich hat sich ein Ausschuß hiesiger Einwohner gebildet, um für die Annahme der Congreßmitglieder Sorge zu tragen. Die bewährte Gastlichkeit Frankfurts wird sich auch hierbei nicht verleugnen. Man sieht zahlreiche Beteiligung am Congresse nicht bloß aus Frankreich, England und den Niederlanden, sondern auch aus Amerika entgegen. Die Sitzungen sollen in der Paulskirche gehalten werden, welche in ihrer innern Einrichtung noch ganz das Gepräge eines Parlamentshauses trägt und zahlreich von Fremden besucht wird. Die Reiselust scheint in diesem Sommer in dem Maße wieder zuzunehmen, in welchem sie während der bewegten Jahre 1848 und 1849 in Stocken geraten war. Besonders zahlreich ist der Zuspruch der Söhne und Töchter Albions, die sich theils in den Bannusbütern niederlassen, theils der Schweiz und Italien zuwenden.

Der Schwäbische Merkur schreibt aus Frankfurt a. M. vom 7. Juli: Hier erzählte man sich gestern, es sei eine Botschaft von Darmstadt an den noch zu Berlin verweilenden großherzogl. Geheimrath v. Lepel mit der Bitte ausgesendet worden, den Rücktritt des Großherzogthums Hessen von der Union amtlich anzuzeigen. Andererseits will man wissen, die beiden Hessen hätten sich mit Baden und Nassau zu

einer Staatsgruppe im neuen Bundesystem geeinigt. Gemäß den dcsfalligen Vertragsbestimmungen hätten sich die vier Staaten gegenseitig verpflichtet, eine Waffenmacht von zusammen 36,000 Mann zur Verfügung in Bereitschaft zu halten, um etwaige Versuche von Ruhe- und Ordnungstörungen in den resp. Gebieten sofort zu unterdrücken. — Gleich nach Einbringung der Ernte soll ein großes Lustlager in der Umgegend Frankfurts errichtet werden, woran Truppenabtheilungen verschiedener Bundescontingente theilnehmen würden. Thatsache ist, daß bei hiesigen Handwerksleuten Zeltstangen und Flaggenstöcke mit den deutschen und mehreren bundesstaatlichen Farben geschmückt in Bestellung gegeben wurden, die im Verlaufe der nächsten drei bis vier Wochen abgeliefert werden sollen.

**Vom Rhein**, d. 7. Juli. Die Bundescentralcommission hat sichern Vernehmen nach entschieden, daß die Schäden, welche an den Werken und dem Bundeseigenthum in der Bundesfestung Rastatt durch die Aufständischen und die zu deren Bekämpfung angewendeten Maßnahmen angerichtet worden, der Bundeskasse zur Last kommen. Man glaubt, daß nach diesem Präcedenz auch die Frage von der Kriegskostenentschädigung, welche Preußen von der badischen Staatskasse reklamirt, eine Lösung erhalten dürfte, welche nach der Verfassung öffentlich sein muß, vor Ende nächsten Monats stattfinden kann. — Sichern Vernehmen nach wird die neuzuwählende Landesversammlung schon bis zum 21. Aug. einberufen und das Wahlausschreiben schon in einem der nächsten Regierungsblätter erscheinen. (D. A. 3.)

**Stuttgart**, d. 7. Juli. Der Staatsgerichtshof ist mit seinen Arbeiten in Betreff der Anklage des frühern Departementschefs des Auswärtigen, Frhn. v. Wächter Spittler, noch nicht mit der Vorfrage über die Form der Proceßur hinaus, daher keine Aussicht vorhanden ist, daß die Haupt- und Schlussverhandlung, welche nach der Verfassung öffentlich sein muß, vor Ende nächsten Monats stattfinden kann. — Sichern Vernehmen nach wird die neuzuwählende Landesversammlung schon bis zum 21. Aug. einberufen und das Wahlausschreiben schon in einem der nächsten Regierungsblätter erscheinen.

**München**, d. 8. Juli. Das Gesamtstaatsministerium hat sich schon einigemal über die aus Berlin eingetroffenen Notizen bezüglich des Friedensschlusses zwischen Preußen und Danemark beraten. Man hört, daß sich dasselbe entschieden für die Rechte der Herzogthümer ausgesprochen hat. (Augsb. Abbz.)

**Kassel**, d. 7. Juli. Man schreibt der Deutschen Zeitung: Auf der hier zusammengetretenen Generalconferenz der Zollvereinsbevollmächtigten scheint Sachsen eine von Oesterreich soufirtete Rolle spielen zu wollen. Während nämlich von allen übrigen stimmführenden Staaten die Annahme der vom preussischen Handelsminister ausgegangenen Vorschläge, wenn auch mit einigen Modifikationen, in sicherer Aussicht steht, will Sachsen von gar keiner Tarifänderung etwas wissen, sondern dringt auf Inbetrachtung des oesterreichischen Zolleinigungsprojekts. Da der Widerspruch auch nur eines Staats die Einführung der vorgeschlagenen Tarifänderungen unmöglich macht, so steht demnach zu befürchten, daß die ganze Konferenz resultatlos bleiben werde. Daß sie andererseits im gegenwärtigen Stadium der deutschen Einigungsfrage in der von Sachsen beantragten Richtung zu keinem Resultat führen könnte, liegt auf der Hand.

Das Frankf. Journ. schreibt: Hr. v. Hassenpflug wird nicht aus dem Ministerium treten. Eine Verständigung zwischen ihm und dem Kurfürsten ist erfolgt. Die Differenzen zwischen ihm und dem Kurfürsten bezogen sich, wie man vernimmt, vornehmlich auf innere Angelegenheiten. Sie sollen vollkommen beigelegt sein. Was die Greifswalter Angelegenheit betrifft, so wird dieselbe nicht vor dem erfolgten Ausspruch der Appella-

tion-Instanz in Betracht gezogen werden. So viel kann mit Bestimmtheit versichert werden, daß sie die so eben beendigte Krise nicht verschuldete. Ein energisches Auftreten Kurhessens in Frankfurt wird als eine wahrscheinliche Folge der letzten Krise gehalten. Der Kurfürst soll mit dem etwas lauen Auftreten Hassenpflug's in der deutschen Angelegenheit nicht einverstanden gewesen sein.

**Kassel, d. 8. Juli.** Als Antwort auf die kürzlich erlassene „Landesherrliche Verkündigung“ hat der bleibende landständische Ausschuß an den Kurfürsten eine Vorstellung gerichtet, der wir folgende Stellen entnehmen:

Wer sich den öffentlichen Geschäften widmet, muß auch auf den Tadel gefaßt sein. Zweitelei scheint aber Ew. königl. Hoh. Unzufriedenheit ganz besonders erregt zu haben: die Haltung, welche die Ständeversammlung dem neuernannten Staatsministerium gegenüber einnahm, und die Abfertigung der Finanzvorschläge. Wir dürfen so wenig das Eine wie das Andere unerörtert lassen; in vielfacher Beziehung sind Ew. königl. Hoh. falsch berichtet, und da ganz dieselben Fragen in aller Kürze wieder aufzuheben können, so muß es uns am Herzen liegen, daß Allerhöchstdieselben bei Zeiten den wahren Zusammenhang erfahren. Die landesherrliche Verkündigung hebt zu wiederholten Malen das Recht des Regenten hervor, seine Minister nach freier Entschliesung zu ernennen und zu entlassen. Es ist das eine unzweideutige Bezugnahme auf eine mit denselben Worten ausgedrückte Säzung des Staatsdienstgesetzes. Nun bedarf es aber keiner Auseinandersetzung, daß nicht das Staatsdienstgesetz die Bestimmung hat, die Rechte des Landesfürsten festzustellen; die erwähnte Säzung hat vielmehr bloß für die Minister und Ministerialvorstände und zwar die Bedeutung, daß sie, wie der Landesherr sie frei ernennt, sich auch die Entlassung nach höchstbesten freier Entschliesung sich gefallen lassen müssen. Wir sagen Dies aber nicht, um dem sich ganz von selbst verstehenden Rechte des Landesherrn, sich seine Räthe frei zu wählen, im mindesten zu nahezutreten. Es ist das ein ethisches, in der Natur unserer monarchisch-constitutionellen Staatsverfassung beruhendes Recht, das aber deshalb auch ethisch und nach der Natur unserer Staatsverfassung ausgeübt wird. Den vollkommensten Ausdruck hat diese Grundwahrheit dadurch erhalten, daß Ew. königl. Hoh. am 11. März 1848 verkündigten: „Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen, werden wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volks genießen, dazu zu berufen.“ Daß Ew. königl. Hoh. die Absicht hatten, diesem feierlichen Versprechen auch bei der Ernennung der jetzigen Minister zu genügen, unterliegt in unsern Augen keinem Zweifel; die Frage ist nur, ob sich Ew. königl. Hoh. darüber nicht im Irrthum befanden, daß die Männer, welche die gegenwärtige Verwaltung bilden, das Vertrauen des Volkes besitzen. Es giebt aber nur Ein legales Organ, die deshalbliche Meinung des Volks zu erfahren, und das ist die Ständeversammlung. Die Ständeversammlung sprach dem neuereintretenen Ministerium das Vertrauen ab, nicht nach einer „zufälligen Majorität“, sondern einstimmig bis auf einen Mann. Wir behaupten so wenig, als Dies von der aufgelösten Ständeversammlung jemals geschehen ist, daß Ew. königl. Hoh. nun die Pflicht gehabt hätten, das Ministerium zu entlassen; das Ministerium aber mußte entweder zurücktreten oder die Ständeversammlung auflösen, und damit Ew. königl. Hoh. Gelegenheit verschaffen, die Meinung des Landes zu prüfen.

Die „Landesherrliche Verkündigung“ rügt an dem Mißtrauensvotum der Ständeversammlung, daß sie erfolgte, ohne aus irgend haltbare Gründe, geschweige denn auf Thatsachen sich zu stützen, zu einer Zeit, wo das Ministerium noch durch keine Handlung zu irgend einer Meinungsäußerung der Ständeversammlung über dasselbe Veranlassung gegeben habe. Müssen wir Ew. königl. Hoh. daran erinnern, welche unseligen, endlosen Kämpfe alle Ständeversammlungen mit dem Manne zu bestehen gehabt haben, der damals wie jetzt der eigentliche Feind der Staatsverwaltung war? Wer hat sich mehr als er ein Feind der Volksvertretung, ein Deutler der Verfassung erwiesen, wer anders als er den vergiftenden Streit angezettelt, welcher den Landesfürsten und das Land in einer Eigenhumsfrage alle Parteien gegenüberstellte, wer hat die Idee angeregt, daß Ew. königl. Hoh. an die Handlungen Ihres nun in Gott ruhenden Vaters, des StifTERS der Verfassung, nur bei dessen Lebzeiten gebunden wären? Und war das nicht der Keim der Krise, die gegen das Ende des Jahres 1847 erst das Land und dann den Thron umzukürzen drohte? Ist das nicht derselbe Mann, der den von Ew. königl. Hoh. ihm großmüthig und vertrauensvoll angebotene Platz in Ihrem Rath in einer Zeit annahm, wo er im Auslande sich in Anklagestand wegen Fälschung wußte, und dessen gerichteter Name nun das Ansehen der Regierung herabwürdigt? Auf stärkere Gründe ist noch niemals einem Ministerium das Vertrauen abgesprochen worden. Noch Eines ist es, was wir Ew. königl. Hoh. nicht hinterhalten möchten. Ew. königl. Hoh. haben in der „Landesherrlichen Verkündigung“ die Entlassung des

vorhinnigen Ministeriums vorzüglich mit dem Verlauf der deutschen Verfassungsangelegenheit motivirt. Allerhöchstdieselben hätten sich, so heißt es dort, den auf eine neue Verfassung Deutschlands gerichteten Bestrebungen einzig und allein in der zurechtfindlichen Voraussetzung angeschlossen, es werde eine die gesammten Staaten des Deutschen Bundes umschließende Verfassung Deutschlands zustandekommen, da Sie jedoch zu Ihrem lebhaften Schmerze gesehen, daß der bisher eingehaltene Weg nicht geeignet war, die erwünschte, befriedigende und dauernde Einheit Deutschlands zu erreichen, daß vielmehr auf demselben eine Gefahr der Zwietracht für Deutschland herbeigeführt werde, welche weiter zu fördern Sie sich nicht entschließen könnten, noch jemals entschließen würden, so hätten Sie nach längerer, reiflicher Erwägung das vorhinnige Ministerium entlassen. Es liegt hierin die unverschleierte Bestätigung Dessen vor, wovon die Ständeversammlung gleich anfangs ausging; die Verfassung des Ministeriums Hassenpflug war ein Systemwechsel in der deutschen Politik. Daß das Deutsche Reich alle Staaten des Deutschen Bundes, also auch die österreichischen, umfassen soll, ist Etwas, das gegen den Inhalt des Bündnisses und der erfurter Verfassung geradezu verstößt. Wir sprechen darüber unser tiefstes Bedauern aus, halten aber — was auch kommen möge — das Recht auf die Union für unverloren.

Wenige Wochen können über den Werth dieser neuen Politik entscheiden; einst wird Kurhessen erfahren, daß es dadurch in keine günstigere Lage gekommen ist, als die war, welche den Fürsten die volle Landeshoheit, dem Lande die Theilnahme an einem hochathmenden Staatenleben gewährleistete. Ew. königl. Hoh. haben den Mund geöffnet, um zu Ihrem Volke zu reden; wir erkennen Das mit größtem Danke, und entnehmen davon die Zuversicht, daß Ew. königl. Hoh. Ihr Ohr nicht verschließen werden, wenn die Stimme des Volks antwortet. Es wird Das allernächst durch die Wahlen geschehen; Sie erhalten dann die Antwort auf die Frage, ob Ew. königl. Hoh. Rath aus Männern besteht, „welche das Vertrauen des Volkes genießen“ und die Burgschaften für ein gutes „Einvernehmen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen, der Regierung und der Ständeversammlung bieten.“ (D. A. 3.)

**Dresden, d. 9. Juli.** Heute Morgen fand tie Einweihung des Denkmals statt, welches den im Raikampf gefallenen sächsischen und preussischen Soldaten errichtet worden. Die auswärtigen Garnisonen hatten sich durch Deputationen an der Feier betheilig; auch einige preussische Gäste, unter ihnen dem Vernehmen nach der Graf v. Waltersee, hatten sich eingefunden.

**Bremen, d. 8. Juli.** Nach der Weserzeitung ist auch von Seiten des bremischen Senats die Antwort auf die hannoversche Note abgegangen. Auf die oldenburgische Note ist eine weitere nicht sehr freundliche Erklärung des hannoverschen Kabinetts erfolgt.

**Wien, d. 8. Juli.** Der österreichische Korrespondent versichert heute vom hohen Pferde herab, daß man in Frankfurt gegen Preußen noch für geraume Zeit alle Rücksichten des Entgegenkommens und der Achtung beobachten werde, und bemerkt bezüglich des Friedensschlusses mit Dänemark, daß Preußen ja dabei den Bund anerkannt habe (?), indem es ihm das Recht der Kriegsführung in Posen überlasse!

Der Abend-Kourier widerspricht der Nachricht, daß Oesterreich auf die Präsidentschaft in Frankfurt verzichte. Seitdem Fürst Schwarzenberg die österreichische Politik leite, habe dieselbe keine Veränderung erfahren, und werde auch künftig die Rechte Oesterreichs ungeschmälert aufrecht erhalten.

## Frankreich.

**Paris, d. 8. Juli.** In der heutigen Sitzung der National-Versammlung sind die Tribünen zeitig gefüllt, da das neue Pressegesetz auf der Tagesordnung steht. Bei Eröffnung der Sitzung (2 Uhr) wird zuerst ein Gesetz, eine lokale Angelegenheit, erledigt, und ein Credit von 50,000 Franken zu den Vorbereitungs-Ausgaben für die Concentration, Auswahl und Versendung der französischen Producte zu der im nächsten Jahre zu London Statt findenden Ausstellung mit 562 gegen 18 Stimmen dem Handels-Ministerium zur Verfügung gestellt. Sodann wird die Discussion über das neue Pressegesetz, und

zwar zunächst über die Dringlichkeits-Erklärung, eröffnet. Emil de Girardin macht eine erfolglose Bemühung, in dem bei der Prüfung des vorgeschlagenen Pressgesetzes beobachteten Gange eine Verletzung der Geschäfts-Ordnung nachzuweisen und dadurch die Discussion heute unmöglich zu machen. Der Vorsitzende, Dupin, gibt Mathieu (Drome) gegen die Dringlichkeits-Erklärung das Wort. Der Redner macht zum Schlusse mit großem Eifer noch die verfassungsmäßige Bedeutung der Dringlichkeits-Erklärung geltend, die seiner Ansicht nach im gegenwärtigen Falle durchaus keine Anwendung findet, und ermahnt die Versammlung zum Festhalten nicht nur am Buchstaben, sondern am Geiste der Verfassung. „Denn“, setzt er hinzu, „Sie werden bald genöthigt sein, Sich in die Verfassung einzuschließen, um Sich zu vertheidigen. Man hat zuerst die 3 Millionen verlangt, man möchte dieselben gern 10 Jahre behalten. Man wird es verlangen. Wenn Sie Sich in die Verfassung einschließen, so werden Sie unbesiegbar sein.“ — Der Justiz-Minister Rouher besteht auf der Dringlichkeits-Erklärung und meint, wenn noch ein Grund dazu fehle, so sei es die Heftigkeit der Sprache des vorhergehenden Redners. — Jules Favre spricht gegen die Dringlichkeits-Erklärung. Die Aufregung der Leidenschaften durch die Discussion könne allen Gesetzen nachgesagt werden, die man daher alle für dringlich erklären müßte. Sie wollen die Leidenschaften vermeiden, ruft er aus, und Sie werden nur die Vernunft und die Mäßigung vermeiden.“ — Nach einigen Worten von Chasseloup Laubat, Ausschuss-Berichtersteller, wird über die Dringlichkeits-Erklärung namentlich abgestimmt. Bei 619 Abstimmenden (absolute Mehrheit 310) ergeben sich dafür 368, dagegen 251 Stimmen. — Hierauf wird sofort die Discussion über das Pressgesetz selbst eröffnet. Madier de Montjau erinnert daran, daß sonst ein Ereigniß von besonderer Bedeutung abgewartet wurde, um die Regierung mit neuen Waffen auszurüsten; jetzt beobachte man weniger Zurückhaltung. Ohne den geringsten Grund, bei einer Wahl, verlange man jetzt ein die Pressfreiheit tödtendes Gesetz. Madier de Montjau verbreitet sich hierauf über die einzelnen Haupt-Bestimmungen des neuen Press-Gesetzes in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung (Einführung einer Caution auch für nur mit Unterbrechung erscheinende periodische Schriften, Hinterlegung der Hälfte des Maximums der möglichen Geldstrafe bei jeder neuen Anklage wegen Press-Vergehens, Einführung des Stempels für Broschüren, u. s. w.). Der Redner wirft den Urhebern des Gesetzes die Absicht vor, das Volk in Finsterniß tauchen zu wollen, und wendet sich dann zu den Ministern mit den bitteren Worten: „Wenn die glorreiche Februar-Revolution nicht zum Zwecke gehabt haben soll, die Freiheit zu bringen, so hat sie wenigstens nicht zum Zwecke gehabt, gewisse Minister in spe von den unbestreitbar überlegenen Männern zu befreien, die sie an ihrer Carriere verhinderten. Wenn wir noch so lange fortregiert werden sollen, so führe man uns lieber jene ehemaligen Minister zurück!“ Eine Anspielung von Madier de Montjau auf die Stellung der legitimistischen Partei zur Regierung und deren geheimen Absichten veranlaßt Leon de Laborde, zu erklären, daß seine Partei nicht gegen die Republik conspirire und sich zu nichts hergeben werde, was aus der Republik eine Schein-Republik machen könne, wie sie auch niemals die Schein-Monarchie gewollt habe. Der Justiz-Minister Rouher besteht auf der Nothwendigkeit des neuen Pressgesetzes, wie überhaupt der bisher votirten strengen Gesetze im Interesse der Gesellschaft und nicht der Regierung. Er sucht die Unentbehrlichkeit neuer Bestimmungen aus der Thatsache nachzuweisen, daß vom August 1848 bis zum 1. April 1850 von 119 Verurtheilungen 66 wegen mangelhafter Caution oder gesetzlicher Lücken unvollstreckt geblieben und von 214,400 Francs Geldbußen nur 86,500

Francs eingegangen sind. Im Laufe seiner weiteren Entwicklung (worin er gelegentlich die jetzige Organisation des Geschwornen-Gerichtes als mangelhaft bezeichnet) protestirt er gegen die Glorification der Februar-Revolution durch den vorhergehenden Redner und nennt dieselbe eine „Katastrophe“. Ein ungeheurer Tumult entsteht auf den Bänken des Berges. Ungestüm und unablässig wird verlangt, der Präsident solle den Minister zur Ordnung rufen. Der Präsident versucht umsonst, den Sturm zu bemeistern. Er wird meist nicht gehört. Einmal hören wir ihn sagen: „Wenn ich die Absicht gehabt hätte, den Ministern zur Ordnung zu rufen, so würden Sie mich daran verhindern!“ Endlich läßt der Präsident den Debattenschluß aussprechen, und der Minister verläßt die Tribune. Allein der Tumult dauert fort. Emil de Girardin gewinnt mit Mühe die Tribune und spricht unter heftigen Bewegungen. Die Rechte protestirt wüthend. Endlich kommt Girardin zum Worte: „Ich will erklären, warum ich zur Ordnung gerufen worden bin. Ich habe erklärt und erkläre, daß, wenn ein Minister Louis Napoleon Bonaparte's die Februar-Revolution eine „verderbliche Katastrophe“ (Eine Katastrophe, eine Katastrophe!), eine „Katastrophe“ nennen darf, ohne zur Ordnung gerufen zu werden, kein Mitglied der Opposition mehr in dieser Versammlung sitzen wird!“ Die Rechte klatscht ironisch Beifall. Der Tumult mit heftigen Wortwechsellern, besonders um die Ministerbank herum, dauert dergestalt fort, daß der Präsident den Hut ergreift und fortgeht, womit die Sitzung factisch aufgehoben ist. Noch lange dauern die Zwiesgespräche auf das heftigste fort. Um 6 1/2 Uhr ist endlich der Saal geleert.

In einem heute Morgen abgehaltenen Ministerrathe wurde beschlossen, bei der National-Versammlung zwei Monate für die Dauer ihrer Vertagung zu beantragen.

Der Pascha von Aegypten soll sich geweigert haben, Abdel-Kader in seine Staaten aufzunehmen, da er dessen Intriguen fürchte. Abdel-Kader, der bekanntlich unwohl ist, soll nach einem südlichen Lande gebracht werden, da er das französische Klima nicht vertragen kann.

**Spanien.**

Madrid, d. 1. Juli. Es scheint eine Verständigung mit Neapel gelungen zu sein. Man behauptet, daß, in dem Fall der Graf Montemolino sich mit einer neapolitanischen Prinzessin verheirathen sollte, man in dem Contract jeden Ausdruck entfernen wird, der nur im geringsten auf eine Anerkennung der Rechte des Grafen schließen lassen könnte. Man glaubt, daß die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der spanischen und neapolitanischen Regierung nicht gestört werden, da das neapolitanische Cabinet die beruhigendsten Erklärungen gegeben hat.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 10. Juli.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	—	106 1/2	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	95 3/4	95 1/4
St. Schuldsch.	3 1/2	86 5/8	86 1/8	R. = u. Nm. do.	3 1/2	—	95 1/2
Sech. Pr. = Sch.	—	—	104 3/4	Schleffische do.	3 1/2	—	95 1/4
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Brl. Stadtbl.	5	104 3/4	—	Pr. Bk. = A. = Sch.	—	98 1/2	—
do. do.	3 1/2	85	84 1/2				
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	90 3/4	90 1/4	Friedrichsd'or	—	13 7/12	13 1/12
Großh. Pos. do.	4	100 3/4	—	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 1/2	90 3/4	90 1/4	5 #f	—	12 1/3	11 5/6
Dstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	92 3/4	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.		Sf.
Berl. Anh. Lit. A. B.	4	91 1/2 u. B.	Berl. Hambg. 4 1/2 100 3/4 b3. u. B.
do. Hamb.	4	86 à 86 1/2 b3. u. G.	do. II. Serie 4 1/2 98 B.
do. St. = Star.	4	105 1/2 B.	do. Potsd. = M. 4 93 b3.
do. Ptsd. = M.	4	63 1/4 G. 1/2 B.	do. do. 5 102 b3.
Magd. = Hbst.	4	138 1/2 B.	do. do. Lit. D. 5 100 3/4 b3.
do. Leipziger	4	—	do. Stettiner 5 105 1/2 G.
Halle = Thür.	4	66 B.	Magd. = Leipz. 4 99 G.
Cöln = Mind.	3 1/2	96 3/4 à 1/2 b3.	Halle = Thür. 4 1/2 99 1/4 b3.
do. Nachen	4	42 1/4 B.	Cöln = Mind. 4 1/2 101 3/8 B.
Bonn = Cöln	5	—	do. do. 5 103 3/8 b3.
Düss. = Elberf.	5	80 1/4 B.	Rh. v. St. gar. 3 1/2 —
Stee. = Bohw.	4	32 1/2 b3.	do. I. Priorität 4 89 G.
Nischl. = Märk.	3 1/2	83 1/2 à 3/8 b3.	do. St. = Pr. 4 75 1/2 G.
do. Zwgbahn	4	—	Düss. = Elberf. 4 90 G.
Nischl. L. A.	3 1/2	107 b3.	Nischl. = Märk. 4 95 1/2 B.
do. Lit. B.	3 1/2	104 b3.	do. do. 5 104 1/4 B.
Cosel = Dverb.	4	72 G.	do. III. Serie 5 103 B.
Bresl. = Freib.	4	—	do. Zwgbahn 4 1/3 —
Kr. = Dberschl.	4	—	Magd. = Witt. 5 99 3/4 B.
Berg. = Märk.	4	41 1/2 b3.	Dberschl. 4 —
Starg. = Pof.	3 1/2	83 b3.	Kr. = Dberschl. 4 84 1/2 G.
Brieg. = Meisse	4	—	Cosel = Dverb. 5 100 b3.
Magd. = Wittb.	4	59 1/2 B.	Stee. = Bohw. 5 98 1/2 B.
Quitt. = B.	—	—	do. II. Serie 5 —
Nach. = Mastr.	4	—	Bresl. = Freib. 4 —
Ausl. Act.	—	—	Berg. = Märk. 5 100 b3.
Fr. = W. = Ndb.	4	40 3/4 41 40 1/2 à 41 1/4	Ausländische Stamm-Actien.
do. Priorit.	5	98 1/4 B. b3. u. B.	Riel. = Alt. Sp. 5 94 3/4 b3.
Prioritäts-Actien.	—	—	Amst. = R. Fl. 4 —
Berl. Anhalt	4	95 1/4 b3.	Mdtb. = Thlr. frc. 39 B.

Leipzig, den 10. Juli.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3 0/0 im 14 1/2 J. von 1000 u. 500 1/2 kleinere . . .	86 1/4	—	Sächs. do. do. à 4 0/0 Epz. = Dresd. = Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 0/0 Chemn. = Eisenb. = Nat. à 10 1/2 4 0/0 R. pr. St. = Schuldscheine à 3 1/2 0/0 u. pr. Cour. pr. 100 R. f. Österreich. Mei pr. 150 fl. Conv. à 5 0/0 lauf. Zinsen à 4 0/0 à 103 0/0 in à 3 0/0 14 1/2 J	—	100 1/2
do. do. von 500 u. 200 à 5 0/0 do. do. kleinere . . .	105 1/4	—	Pr. Grsd'or à 5 1/2 idem . auf 100	—	108
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 0/0 im 14 1/2 J. v. 1000 u. 500 1/2 kleinere . . .	90 1/2	—	And. ausl. Feins'd'or à 5 1/2 nach geringem Ausm. = 1/2 u. auf 100	—	—
Act. d. eh. sächs. = bair. C. = C. bis Mich. 1855 à 4 0/0, später à 3 0/0 v. 100 1/2	—	86 1/4	Conv. = Spec. u. Gld auf 100	—	12 1/4
Königl. pr. Steuere = Credit = Cassensch. à 3 0/0 im 20 fl. J. v. 1000 u. 500 1/2 kleinere . . .	—	87 1/2	idem 10 u. 20 Kr auf 100	2	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 0/0 im 14 1/2 J. . . . .	95 1/4	—	Actien der W. B. pr. St. à 103 0/0	—	—
do. do. 4 1/2 0/0	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 1/2 pr. 100	—	157
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 0/0 von 500 . . . . .	—	90 3/8	Epz. = Dresd. Eisenbahn = Act. à 100 1/2 pr. 100	—	131 1/2
do. von 100 u. 25 à 4 0/0 von 500 von 100 u. 25	—	100 1/2	Sächs. = Schlef. do. pr. 100	93 3/4	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 0/0 . . . . .	—	86	L. = Zitt. do. pr. 100	—	24 3/4
Sächs. do. do. à 3 1/4 0/0	—	96	Magd. = Leipz. Div. = Scheine do. pr. 100	—	212
			Chemn. = Rief. C. = A. à 100 1/2 i. 3. jinslos	23 1/2	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)

Berlin, den 10. Juli.

Weizen nach Qualität 52-53 1/2 1/2.

Roggen loco 27 1/2 - 29 1/2 1/2.

= pr. Juli { 27 5/8 à 1/2 1/2 1/2 b3., 27 3/4 Br., 27 1/2 G.

= Juli/August { 27 5/8 à 1/2 1/2 1/2 b3., 27 3/4 Br., 27 1/2 G.

= Sept./Oct. 29 1/2 1/2 Br., 29 1/4 b3., 29 G.

Gerste, große loco 21-23 1/2 1/2.

= kleine 17-19 1/2 1/2.

Hafer loco nach Qualität 15 1/2 - 17 1/2 1/2.

Erbisen 27-32 1/2 1/2.

Rübsöl loco 10 7/8 à 11 1/12 1/2 1/2 b3., 11 Br., 10 7/8 G.

= pr. Juli 10 11 1/12 1/2 1/2 Br., 10 7/8 b3., 10 5/8 G.

= Juli/Aug. { 10 11 1/12 1/2 1/2 Br., 10 5/8 G.

= Aug./Sept. { 10 11 1/12 1/2 1/2 Br., 10 5/8 G.

= Sept./Oct. 11 1/2 1/2 b3., Br. u. G.

= Oct./Nov. 11 1/2 1/2 Br., 10 11 1/12 1/2 G.

Leinöl loco 11 1/3 1/2 1/2.

= pr. Juli 11 1/4 1/2 1/2 Br., 11 G.

Mohnöl 13 1/2 1/2 1/2.

Palmöl 11 3/4 1/2 1/2.

Hanföl 13 1/2 1/2 1/2.

Süßes-Thran 12 1/2 1/2 1/2 Br.

Espiritus loco ohne Faß 14 1/12 1/2 à 1/2 1/2 1/2 b3.

= mit Faß pr. Juli { 14 1/4 1/2 1/2 Br., 1/6 b3. u. G.

= Juli/Aug. { 14 1/4 1/2 1/2 Br., 14 1/6 G.

= Aug./Sept. 14 1/4 1/2 1/2 Br., 14 1/6 G.

= Sept./Oct. 14 1/2 1/2 1/2 Br., 14 1/4 b3. u. G.

= pr. Frühjahr 1851 14 2/3 1/2 1/2 à 3/4 1/2 1/2 b3., 14 3/8 Br., 14 1/3 G.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 10. Juli Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.  
am 11. Juli Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.

am 10. Juli 30 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 10. bis 11. Juli.

- Im Kronprinzen:** Hr. Rathmann Jm a. Debitfeld. Hr. Offizier v. Ditzfurth a. Erfurt. Hr. Assessor v. Bietinghoff a. Naumburg. Hr. Fabrikbes. Schöttler a. Magdeburg. Hr. Licut. v. Echlüter a. Freiburg. Die Hrn. Kauf. Rattenbusch a. Bremen, Grafmann a. Etndal, Reimann a. Coblenz, Biebig a. Hamburg.
- Stadt Zürich:** Hr. Gymn.-Lehrer Thielemann a. Merseburg. Die Hrn. Kauf. Stephan a. Mühlhausen, Schäfermeyer a. Kelbra, Kühling a. Magdeburg, Winkhaus a. Halber, Thaler a. Dettelbach, Feder a. Erfurt, Stumpf a. Bamberg, Ulrich a. Coblenz, Reimann a. Dresden.
- Goldnen Ring:** Die Hrn. Kauf. Marcus a. Paderborn, Helling a. Erbach, Jung u. Hr. Aktuar Kohl a. Leipzig.
- Englischer Hof:** Hr. Kaufm. Hoffmann a. Wien. Hr. Conditor Krause a. Berlin. Hr. Commerzienrath Müller a. Magdeburg. Hr. Rent. Lehmann a. Stettin.
- Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kauf. Fohmann u. Wagner a. Kassel, Wiebein a. Magdeburg, Prager a. Pilschleben. Hr. Apoth. Rem a. Berlin.
- Stadt Hamburg:** Hr. Rittergutsbes. v. Commern a. Leipzig. Hr. Rathsherr Fischer a. Berlin. Hr. Rent. Meinhardt a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Jfen a. Erfurt, Dehn a. Stolpe, Bischoff a. Mainz, Jager a. Lübeck, Teichmann a. Hamburg, Raßmann a. Getha, Meyer a. Erfurt.
- Goldne Kugel:** Hr. Kaufm. Ridel a. Brotröderode. Hr. Holzhändler Franke a. Rudolstadt. Hr. Cand. theol. Thieme a. Berlin. Mad. Kinne a. Erfurt. Frau Pastor Steinhart a. Schönburg.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Prem. = Licut. v. Alvensleben a. Randau. Hr. Baron v. Rosen a. Petersburg. Hr. Rent. Benett a. Paris. Hr. Assessor Goldschmidt a. Celle. Die Hrn. Kauf. Schring a. Berlin, Hempel a. Duren, Deier, Schmidt, Waage u. Voigt a. Erfurt.

Freie Gemeinde.

Sonntag Nachmitt. Punkt 2 Uhr Vortrag.

## Bekanntmachungen.

### Substitutions-Patent. Nothwendiger Verkauf Königl. Kreis-Gerichts-Com- mission I. zu Bitterfeld.

Das hier selbst in der Töpfergasse be-  
gene, sub Nr. 58 des Hypothekenbuchs  
eingetragene, den minorennen Geschwistern  
Schulze zugehörige Pfahlhaus mit Zube-  
hör, abgeschätzt auf 832 R<sup>th</sup> 22 S<sup>gr</sup> 6 A  
Preuß. Courant, zufolge der nebst Hypo-  
thekenschein und Bedingungen in der Re-  
gistratur einzusehenden Taxe, soll  
am 12. September 1850 Vormittags  
10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt  
werden.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kennt-  
niß gebracht, daß die, der am 29. Mai  
1849 verstorbenen Wittve, Anna Ro-  
sine Range, geb. Nebert, hier gehö-  
rig gewesene, unter der Firma:  
„Friedrich Range“

in dem am alten Markte hier, unter Nr.  
493 belegenen Hause, betriebene Schnit-  
warenhandlung, mit Activis und Passivis,  
dem Kaufmann Herrn Karl Wilhelm  
August Gottlob Range für eigene  
Rechnung überlassen und die dem Kauf-  
mann Herrn Friedrich Wilhelm Lust  
hier behufs Verwaltung der Handlung er-  
theilte Procura zurückgenommen worden ist.

Halle a/S., den 21. Juni 1850.  
Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.  
Der 3. Vormundschaftsrichter.  
Krukenberg, v. c.

Vom 2ten Bat. (Halle) 27sten Landw.-  
Regiment sollen

672 Paar alte außrangirte Stiefeln,  
155 Stück alte Montirungen,  
60 = = Mäntel,  
145 = neue tuchene Cavallerie-  
Sacken,

46 = alte Kochgeschirrservice,  
eine Partie alte Halsbinden,  
in verschiedenen kleinen Partien, Don-  
nerstag am 25. d. Mts. Vorm. 9 Uhr,  
im Rathshaushofe hier selbst, öffentlich an den  
Meißbietenden verkauft werden. Sämmt-  
liche Gegenstände können von jetzt ab des  
Vormittags von 11—12 Uhr in dem  
Landwehrgewehrhause daselbst besehen und  
bei angemessenem Gebot, resp. einzeln  
oder im Ganzen überlassen werden.  
Halle, den 10. Juli 1850.

### Brauerei-Verpachtung.

Die Brauerei des Ritterguts Hohen-  
prießnitz bei Eisenburg soll unter billi-  
gen Bedingungen verpachtet werden.

F. Mertens.

## Holzverkauf.

Montag den 15. Juli 1850  
Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr

sollen in der Dölauer Haide  
18 Klaftern kieferne Brennscheite,  
2 = dgl. Knüppel,  
50 = dgl. Stöcke,  
10 Schock dgl. Abraum;

ferner:

eine Partie eichene Stöcke zum Selbst-  
roden,

öffentlich meistbietend unter den im Ter-  
mine selbst bekannt zu machenden Bedin-  
gungen versteigert werden und wollen sich  
Kauflustige zur vorangegebenen Zeit  
in der Schenkbude in der Nähe  
der Schießstände in der Dölauer  
Haide

einsinden.

Schleuditz, den 9. Juli 1850.

Königliche Oberförsterei.

### Jagd-Verpachtung.

Die der hiesigen Gemeinde gehörige  
Jagd soll Sonntag den 21. Juli Nach-  
mittags um 2 Uhr in hiesiger Schenke auf  
6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Reinsdorf, den 10. Juli 1850.

Der Gemeindevorstand.

Erbtheilungshalber beabsichtigen wir,  
das uns gehörige hieselbst belegene Defon-  
miegut mit  $\frac{1}{2}$  Hufe Stadttacker in sehr  
guter Lage, schönen und großen Wirth-  
schafts- und Wohngebäuden, welche im  
besten baulichen Stande sind, ingleichen  
einen daran stoßenden großen Obst- und  
Gemüsegarten, welches alles sich zu einer  
großen Defonomie, so wie zur Anlage ei-  
ner Zucker- oder anderen Fabrik oder zu  
einem andern ein geringes Kapital erfor-  
derlichen Geschäfte besonders eignet, und  
sich jetzt gut verzinsset, zu verkaufen, und  
haben hierzu einen Termin auf  
den 19. Juli 1850 Vormittags 10 Uhr  
in dem Gute selbst angesetzt, wozu Kauf-  
lustige eingeladen werden.

Nähere Auskunft hierüber erfährt man  
persönlich und auf portofreie Anfragen im  
Gute selbst, oder bei dem Gastwirth Herrn  
Hellmich zu Gerbstedt.

Merseburg, Vorstadt Altenburg,  
den 5. Juni 1850.

Die Hellmich'schen Erben.

### Für Auswanderer,

welche entschlossen sind, nach Amerika  
überzusiedeln, empfiehlt sich zur Vermit-  
telung und giebt gern unentgeltlich jede  
zu wünschende Auskunft der bevollmäch-  
tigte Agent des Handlungshauses v. But-  
tel & Stiffer in Bremen

G. Spiegel,

Laubengasse Nr. 1775.

Halle, im Juli 1850.

## Mühlen-Verkauf.

Eine ausgezeichnete Wassermühle mit 2  
forschen Mahlgängen, 14 Fuß Gefälle,  
aushaltendem Wasser und guter Mahlage  
in hiesiger Gegend, ganz neuen Gebäu-  
den (Zins und Lehen ist abgelöst), 95  
Morgen Feld und Wiesen, kann auch mit  
16 Morgen bei der Mühle, mit der Häl-  
fte Anzahlung, durch den Commissionär  
Ruppert in Schaßstädt sogleich ver-  
kauft werden.

Ein schönes Landgut mit 60 Acker se-  
parirtem Feld und Wiesen, vollständigem  
Inventarium und schöner Ernte, 2 Stun-  
den von Leipzig, wünscht der Besitzer  
aus freier Hand zu verkaufen und bittet  
daher reelle Käufer, ihre Adressen unter  
der Chiffre F. W. poste restante Leipzig  
franco niederzulegen.

Eine stille solide Person, in gesetzten  
Jahren, wünscht sofort unter bescheidenen  
Ansprüchen eine Stelle als Wirthschafterin  
bei einem einzelnen Herrn oder bei einer  
Dame. Sie sieht aber mehr auf gute  
Behandlung als hohen Lohn.

Nähere Nachricht ertheilt Mad. Kuper  
in Merseburg.

### Freiwilliger Guts-Verkauf.

Ein in der Nähe von Merseburg gelegenes, im  
besten baulichen Zustande befindliches zwei-  
stöckiges Wohnhaus mit Scheune, Seiten-  
gebäuden und fast neuem Tanzsaal — wozu  
jetzt die Gemeindefchenke gehörig — ist Fa-  
milienverhältnissen halber nebst 30 Mor-  
gen gutem Felde, 2 Morgen Wiese, eini-  
gen Gemeindeflecken und Ländern und mit  
der diesjährigen sehr gut stehenden  
Ernte, so wie sämmtlichem Inventar-  
ium, Vieh und dergl. mehr, ehe-  
möglichst billig zu verkaufen und mit der  
Hälfte Anzahlung sofort zu übernehmen.  
Alles Nähere sagt der Auct.-Commissar  
Kindfleisch in Merseburg, Alten-  
burg Nr. 785.

### Hausverkauf.

In einer sehr leb-  
haften Kreisstadt von circa 6000 Einwoh-  
nern ist ein Haus, worin seit 33 Jahren  
ein flottes Material- und Taback-Ges-  
chäft gemacht wird, billig zu verkaufen.  
Die Herren Gebr. Pröpper in Halle  
werden die Güte haben, auf frank. Briefe  
Näheres mitzutheilen.

### Für Delmühlen.

Zur Lieferung von Delmühlensteinen,  
nach allen Dimensionen, aus dem weitbe-  
rühmten, sehr festen Belpfer Sandstein,  
empfiehlt sich unter der Versicherung mög-  
lichst billigster Preisstellung.

Friedrich Wilhelm Plm,  
in Debitfeld.



Das neue, als tüchtig, schnellfahrend und bequem sich bewährt habende, mit einer guten Restauration versehene **Passagier-Dampfschiff**

# Mercur

fährt im Juli und August

von Stettin nach Swinemünde: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 1 Uhr Mittags;  
 von Swinemünde nach Stettin: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 7 Uhr Morgens;  
 von Stettin nach Putbus auf Rügen: Dienstag und Freitag, 1 Uhr Mittags;  
 von Swinemünde nach Putbus: Mittwoch und Sonnabend, 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens;  
 von Putbus nach Swinemünde retour: Mittwoch und Sonntag, 2 Uhr Nachmittags;

zu den bekannten Fahr-Preisen.

Passagier-Gepäck ist frei. Billets werden am Bord des Schiffes gelöst.

**Taetz & Comp. in Stettin.**

## Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefäh

Zweimalhundert tausend Thalern

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau unentgeltlich nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallige, bis spätestens den 15. Juli d. J. bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiermit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, Juni 1850.

**Commissions-Büreau,**

Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

## Depot Alsleben.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich am heutigen Tage Herrn **Albert Bertram** in **Alsleben** die alleinige Niederlage der sogenannten **Goldberger'schen** k. k. privilegirten und Königl. Preuss. und Königl. Bairisch concessioirten

galvano-electrischen

## Rheumatismus-Ketten

für dortigen Platz übergeben habe, und daß dieselben von ihm zu den festgestellten Fabrikspreisen, à 1 R $\frac{1}{2}$ , stärkere à 1 R $\frac{1}{2}$  15 S $\frac{1}{2}$ , und schwächere Sorte à 15 S $\frac{1}{2}$ , zu beziehen sind.

Berlin, d. 4. Juli 1850.

**J. C. Goldberger,**

Chemiker, Fabrikant und Privilegiums-Inhaber.

In Bezug auf vorstehende Anzeige versehe ich nicht, dem verehrten Publikum die stets so bewährten **Goldberger'schen Rheumatismus-Ketten** zur gütigen Benutzung zu empfehlen.

Alsleben k/S., den 8. Juli 1850.

**Albert Bertram.**

## Englische Cholera-Leibbinden

empfiehlt

**C. A. Pohlmann junior,**  
Brüderstraße Nr. 226.

Ein ordentliches, in der Küche erfahres Mädchen findet sogleich einen Dienst kleine Ulrichsstraße Nr. 1005.

21 Fuß gute Pumpenröhren und ein eisernes Pumpenzug liegt zum Verkauf kleine Ulrichsstraße Nr. 1005.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Zwei anderthalbjährige Bullen sind zu verkaufen bei Christian Henze in Zöberitz bei Zörbig.

### Bad Lauchstädt.

Sonntag den 14. und den folgenden Sonntag, als den 21. Juli, ladet auf den Wunsch mehrerer Hren Dekonomen in der Umgegend von Lauchstädt zum Saatmarkt ein. Von Nachmittags 3 Uhr an Concert und nach dem Theater Ball im Gursale. G. Kuff.

Sonntag den 14. d. Mts. ladet zum Scheibenschießen (mit Flinten) und Wurfsfest ergebenst ein

G. Schnabel in Lettin.

Zum Sternschießen in Trotha, auf verlängerten Stand, Sonntag den 14. Juli früh 5 Uhr, ladet ergebenst ein W. Preis.

Sonnabend, Abends 7 Uhr,  
Liedertafel  
auf der Weintraube.  
(Anstatt der Früh-Liedertafel.)  
Der Vorstand.

## Familien-Nachrichten.

**Verlobungs-Anzeige.**  
Wilhelmine Engelhardt,  
Gustav Poppe.  
Artern, den 4. Juli 1850.  
bl. l.

### Todes-Anzeige.

Heute Vormittag 11 Uhr entriß mir der Tod meine gute Frau, Caroline geborne Starke. Diese Anzeige widmet allen Verwandten und Freunden der Königl. Förster Neukorn.

Ramsin bei Bitterfeld,  
den 10. Juli 1850.



## Deutschland.

Berlin, d. 10. Juli. Die hauptsächlicheren Verhandlungen des provisorischen Fürsten-Kollegiums in dessen Sitzung vom 5. Juli ergeben sich aus nachstehendem Auszug aus dem Protokoll:

Der von dem Königlich preussischen mit dem Königlich dänischen Bevollmächtigten am 2. Juli e. abgeschlossene Friedens-Traktat, so wie das zwischen Preußen und Dänemark über die zunächst zu treffenden Maßregeln festgestellte Protokoll, wird von dem Vorsitzenden den Mitgliedern des provisorischen Fürsten-Kollegiums vorläufig und vertraulich mitgetheilt, unter dem Zufügen, daß nach desfallsiger Eröffnung des Königlich preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Traktat unverzüglich den deutschen Regierungen von dem Königlich preussischen Gouvernement zur Abdäsion und Ratifikation vorgelegt werden. Nach einer vertraulichen näheren Darlegung der zwischen Wien und Berlin in Beziehung auf die fernere Gestaltung des Interims bisher gepflogenen Verhandlungen legt der Vorsitzende dem provisorischen Fürsten-Kollegium das folgende Schreiben vor:

„Es ist dem provisorischen Fürsten-Kollegium bekannt, daß die Hoffnungen, welche die Königliche Regierung und ihre Verbündeten auf das durch die Sendung ihrer Bevollmächtigten nach Frankfurt bethätigte Entgegenkommen gesetzt haben, bis jetzt unerfüllt geblieben sind. Die Versuche, welche die letzteren gemacht haben, den Kaiserl. österreichischen Bevollmächtigten und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Verhandlung in freien Konferenzen zu bewegen, sind vergeblich geblieben. Die vorläufige, auf die erste vertrauliche Communication erfolgte Weigerung des Grafen von Thun, solche Konferenzen durch die Aufnahme der von uns nach Maßgabe des Erlasses an den Königl. Gesandten in Wien vom 16. Mai zu stellenden Vorbehalte möglich zu machen, ist dem Fürsten-Kollegium mitgetheilt worden; und das Verfahren desselben ist, wie dieser erst vor einigen Tagen unsern Bevollmächtigten angezeigt hat, auf die damals vorbehaltenen Einholung näherer Instruction von Wien von dem Kaiserl. Kabinet vollkommen gebilligt worden. Inzwischen hatte sich, wie dem provisorischen Fürsten-Kollegium ebenfalls nicht unbekannt geblieben, eine Aussicht auf eine Verständigung zunächst über ein neu zu errichtendes Interim ergeben, welche die Königliche Regierung durch vertrauliche Besprechungen ihres Gesandten in Wien mit dem Kaiserl. Minister-Präsidenten zu verfolgen für ihre Pflicht erachtete. Zu unserm lebhaften Bedauern haben die letzteren zu keinem annehmbaren Resultat geführt, indem das Kaiserl. Kabinet für jedes Abkommen über ein Interim die von uns nicht zugebende Bedingung festhielt, daß mit dem Interim eine Suspension aller auf die Union bezüglichen Bestimmungen eintrete. Die Königl. Regierung sieht sich daher in der Lage, diese Besprechungen fallen zu lassen, und hat ihren Gesandten am Kaiserl. Hofe demgemäß instruir. Sie will aber damit die Hoffnung auf eine dennoch zu errichtende Einigung der deutschen Regierungen nicht aufgeben und hält einen offenen Austausch der gegenseitigen Ansichten über die definitive Gestaltung der deutschen Bundes-Verfassung für eben so wünschenswerth, als durch die Bundespflicht geboten. Sie hat sich demnach entschlossen, an das Kaiserl. Kabinet nunmehr das Verlangen zu richten, die Verhandlungen über das Definitivum des weiteren Bundes unverzüglich zu beginnen, und dazu eine Form zu wählen, welche von beiden Seiten als zulässig anerkannt werden müsse. Es würden nämlich die betreffenden Eröffnungen von der Kaiserl. österreichischen und den mit ihr übereinstimmenden oder sich ihr anschließenden Regierungen an sammtliche Genossen des deutschen Bundes ergeben, denen es, ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gemäß, überlassen bliebe, in welcher Weise sie dieselben mit ihren näheren Verbündeten in mehr oder weniger gemeinsame Berathung ziehen wollten. Um jeder mißverständlichen Auffassung ihrer Stellung vorzubeugen, wird die Königl. Regierung hierbei ausdrücklich die Erklärung wiederholen, daß Preußen, gestützt auf die einfache rechtliche Erwägung: daß das Plenum des Bundes sich nur auf Entscheidung des Bundesrathes und zur Abstimmung über die in diesem vorbereiteten Beschlüsse bilden könne, daß diese Vorbekingung aber in dem gegenwärtigen Falle nicht erfüllt, noch zu erfüllen, und daß die im Jahre 1848 vollzogene Aufhebung des Bundestages eine eben so sehr rechtliche als faktisch bestehende Thatsache sei, auf die Eigenschaft der frankfurter Konferenzen als Bundes-Plenar-Versammlung nicht eingehen könne und daher etwaige von den dazselbst versammelten Vertretern einiger Regierungen gefasste oder zu fassende „Bundes-

Beschlüsse“ als rechtlich und faktisch wirkungslos erachten müsse. Die desfalls an den Königl. Gesandten in Wien ergangene Instruction werde ich mich im Stande sehen, durch Ew. Hochwohlgeborenen dem provisorischen Fürsten-Kollegium allernächstens vollständig vorlegen zu lassen. Indem die Königl. Regierung ihren Verbündeten von diesem ihren Entschlusse Kenntniß giebt, richtet sie an dieselben das Ersuchen, entsprechende Erklärungen in Wien abgeben lassen zu wollen. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeborenen, diese Aufforderung im Namen der Königlichen Regierung an das provisorische Fürsten-Kollegium gelangen zu lassen und die Bitte um eine baldige Entschliebung zuzufügen. Wir glauben eine solche um so mehr hoffen zu dürfen, als wir mit diesen Entschlüssen uns ganz auf dem Boden der auf dem hiesigen Fürsten-Kongresse getroffenen Vereinbarungen befinden, und uns überzeugt halten, daß die unirten Regierungen in unserem Verfahren die aufrichtige Absicht erkennen werden, den Wünschen unserer Verbündeten zu entsprechen und in voller Uebereinstimmung mit ihnen zu handeln. Berlin, den 4. Juli 1850. von Schleinitz“ An den Vertreter der Königlichen Regierung und Vorsitzenden im provisorischen Fürsten-Kollegium, Herrn v. Sydow, Hochwohlgeborenen.

Das provisorische Fürsten-Kollegium beschließt: Daß der Inhalt des vorstehenden Schreibens durch die Bevollmächtigten der in dem Kollegium vertretenen Regierungen unverzüglich zur Kenntniß dieser Regierungen gebracht und deren baldige Entschliebung auf das darin an sie gerichtete Ersuchen gebeten werden soll.

Der Vorsitzende legt dem provisorischen Fürsten-Kollegium das folgende Schreiben vor:

Das Veranlassen des 15. Juli, als des Termins, bis zu welchem hin die Dauer des gegenwärtigen Provisoriums der Union in der vierten Sitzung des Kongresses am 14. Mai d. J. festgestellt worden ist, macht es nothwendig, den ebenfalls dort angenommenen Bestimmungen gemäß, die Frage zu entscheiden, ob das Provisorium in der Weise, wie es bis jetzt ins Leben getreten, oder aber in einer anderen Gestalt zu verlängern, oder dasselbe nunmehr ins Definitivum hinüberzuführen sei? Die Königl. Regierung hält es für ihre Pflicht, den unirten Regierungen ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß die Einführung des Definitivums unter den jetzigen Umständen noch nicht möglich sei. Diese Ansicht wird keiner weitläufigen Motivirung bedürfen. Sie begründet sich auf die einfache Erwägung, daß die Verhältnisse sich seit dem Mai d. J. nicht so wesentlich und durchgreifend geändert haben, daß dieselben Gründe, welche damals für die Einführung des Provisoriums sprachen, nicht noch jetzt maßgebend sein sollten. Weder die Beziehungen der durch den Vertrag vom 26. Mai v. J. verbundenen Regierungen zu einander, noch die Vorbereitungen zu der Reorganisation des weiteren deutschen Bundes sind zu demjenigen Punkte der Klarheit und gegenseitigen Verständigung gediehen, welcher es rathlich und möglich machen würde, die von der Mehrzahl der verbundenen Regierungen mit Preußen als rechtlich bestehend anerkannten Grundlagen zur faktischen Ausführung und vollständigen, definitiven Entwicklung zu bringen. Auch hat sich in der bisherigen Erfahrung keine Veranlassung herausgestellt, das bestehende Provisorium für dem gegenwärtigen Bedürfnis der Union ungenügend zu erachten. Vielmehr hat sich die Thätigkeit des provisorischen Fürsten-Kollegiums namentlich in der vorbereitenden Berathung wichtiger Gesetze, wie die Königl. Regierung mit lebhafter Befriedigung anerkennt, als eine höchst erfreuliche und für die inneren Verhältnisse der Union förderliche gezeigt. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, auf eine Modification der gegenwärtigen Gestalt des Provisoriums Rücksicht zu nehmen; und die Königl. Regierung hält es daher für angemessen, ihren hohen Verbündeten eine einfache Verlängerung des jetzigen Provisoriums vorzuschlagen. Sie erachtet es aber, aus denselben Gründen, welche sie damals leiteten, für nothwendig, dieser Verlängerung eine bestimmte Gränze zu stellen, und sie schlägt daher, nach reiflicher Berücksichtigung aller Umstände, dafür den Termin von drei Monaten vor. Am Schluß desselben würde dieselbe Erwägung, wie für den gegenwärtigen Fall durch den Kongreß vorhergesehen, einzutreten haben; es darf aber die Hoffnung ausgesprochen werden, daß bei einem in dieser Ausdehnung gestellten Termine inzwischen die Verhältnisse sich werden so weit aufgeklärt haben, daß die verbundenen Regierungen sich zu einem gemeinsamen Entschlusse vereinigen können. Ew. Hochwohlgeborenen wollen diese Vorschläge der Königlichen Regierung dem provisorischen Fürsten-Kollegium vorlegen. Ich füge nur noch die Bemerkung hinzu, daß bei der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschläge auf das Resultat der Abstimmung über diesen Punkt in der vierten Sitzung des Kongresses vom 11. Mai d. J. wird Rücksicht zu nehmen sein, wonach die Mehrzahl der dabei theilnehmenden Regierungen sich dafür erklärt hatte, innerhalb des Fürsten-Kollegiums ihre Entschliebungen geltend zu machen, während es den Regierungen der Minorität, als in die-

sem Falle durch die Majorität nicht gebunden erachtet, unbenommen blieb, auf unmittelbaren Entschlüssen zu beharren. Jedenfalls wollen Erw. Hochwohlgeboren die Mitglieder des Fürsten-Kollegiums ersuchen, die Vorschläge der königlichen Regierung zur Kenntniß ihrer hohen Kommitenten zu bringen und sich baldgefälligst die betreffenden Instruktionen zu erbitten. Berlin, den 4. Juli 1850. v. Schleinitz." An den Vertreter der königl. Regierung und Vorsitzenden im provisorischen Fürsten-Kollegium u. c., Herrn von Sydow Hochwohlgeboren.

Der Vorsitzende fügt dem Inhalte dieses Schreibens eine erläuterte Mittheilung bei. Das provisorische Fürsten-Kollegium beschließt: Die Mitglieder des provisorischen Fürsten-Kollegiums werden die in dem vorsehend mitgetheilten Schreiben des königlich preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hinsichtlich der Verlängerung des jetzigen Provisoriums gemachten Vorschläge der königlich preussischen Regierung den durch sie vertretenen hohen Regierungen unverzüglich zur Kenntniß bringen und, so viel an ihnen, die baldgefälligen Entschlüssen dieser Regierungen, no möglich innerhalb der nächsten acht Tage, zu bewirken bemüht sein.

Es erfolgt die in der zweiten Sitzung des provisorischen Fürsten-Kollegiums vorbehaltene Ergänzung des Verfassungs-Ausschusses um ein drittes Mitglied. Als drittes Mitglied des Verfassungs-Ausschusses ist Geheimer Legations-Rath von Sydow gewählt.

**Berlin, d. 10. Juli.** In Betreff der Verhältnisse zu Wien erfährt die Const. Corresp., daß das dortige Ministerium über die durch Graf Bernstorff überbrachte Antwort Preußens auf die letzten österreichischen Vorschläge sowohl unter sich, als mit den Gesandten der Staaten des münchener Entwurfs und Hannovers in Berathung getreten sei. Die Antwort Preußens lautet im Wesentlichen dahin, daß man auf eine Suspension der Union nicht eingehen könne, überhaupt die Unterhandlungen wegen eines neuen Interims als gescheitert ansehen müsse, dagegen bereit sei, mit Oesterreich und dessen Anhang in Frankfurt auf der Basis freier Berathung und völliger Gleichberechtigung aller Teilnehmer in Unterhandlungen zu treten, um bezüglich des weiteren Bundes zu einem Definitivum zu gelangen. Sollte hierauf seitens des wiener Kabinetts nicht eingegangen werden, so wird Preußen die Unterhandlungen in Frankfurt abbrechen, seine Bevollmächtigten von dort abberufen und auch die übrigen Mitglieder der Union zu einem gleichen Verfahren auffordern.

Im Justizministerium ist der Entwurf eines Gesetzes über das Recht der Eltern zur Bestimmung wegen des Religionsunterrichts der Kinder ausgearbeitet. Derselbe bestimmt im Wesentlichen, daß bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes der eheliche Vater, und nach dessen Tode die Mutter, bei unehelichen Kindern die Mutter allein das Recht jener Bestimmung habe und dasselbe weder durch Vertrag noch sonst aufgehoben oder beschränkt werden könne. Nach dem Tode der Eltern geht dieses Recht auf das Vormundschaftsgericht oder den Familienrath, nach Anhörung des Vormundes, über und soll die Erziehung in dem Glaubensbekenntniß des Vaters als Regel gelten. Bei Scheidungen bleibt das Bestimmungsrecht dem schuldlosen Theile, bei anderen Ausschließungen des Erziehungsrechts der Vormundschaftsbehörde. Nach dem 14. Lebensjahre hängt das Glaubensbekenntniß von der freien Selbstbestimmung des Kindes ab.

Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen traf gestern bald nach 8 Uhr von Köln in Potsdam ein. Höchstwahrscheinlich wird dem Bernheimen nach nur wenige Tage auf Schloß Babelsberg verweilen und dann nach Baden-Baden abgehen.

**Hannover, d. 9. Juli.** In der zweiten Kammer ist die Regierungsvorlage über die inländische Posttaxe endgültig angenommen. Die Entlassung des Oberstlieutenant von Wiffel,

der von der hollsteinischen Statthaltertschaft berufen ist, eine hohe Stellung in der dortigen Armee einzunehmen, ist amtlich bekannt gemacht. Man schließt hieraus auf die Bereitwilligkeit unserer Regierung, die Sache der Herzogthümer zu unterstützen, und es bestehen selbst Vermuthungen, wonach dieselbe dem abgeschlossenen Frieden nicht beitreten würde! — Im ganzen Königreiche sind die Reservisten bis zum 30sten Jahre incl. einberufen worden.

Dem „Correspondenz-Bureau“ wird versichert, daß Hannover die Ratifikation des dänischen Friedens gleichfalls genehmigen werde. Wie wir hören — fügt das C. B. hinzu — hätten in dieser Angelegenheit vorläufige vertrauliche Mittheilungen und Berathungen namentlich zwischen den Höfen von Hannover und München stattgefunden. Seitens Hannover sollen auch Verhandlungen mit Oldenburg über diesen Punkt stattgefunden haben. Bei den Vorschlägen in Betreff des hannoverschen Principats an der Elbe und der dieselbe an Oldenburg ergangenen Aufforderung, ist für den Fall eines Anschlusses Oldenburgs an Hannover vertraulich bemerkt worden, wie in einem solchen Falle Hannover in den schleswigschen Angelegenheiten mehr hervortreten und die Ansprüche des Prinzen Friedrich Peter von Oldenburg seiner Zeit unterstützen würde. — Herr Stüve persönlich soll gegen den Frieden mit Dänemark sein.

**Kiel, d. 9. Juli.** Aus der „Freya“ erfährt der „Flensburger Correspondent“, daß die Landesverwaltung sämmtlichen Obriheiten davon Anzeige gemacht, daß eine Abtheilung der russischen Flotte an der schleswigschen Ostküste Station nehmen wird, und ihnen zugleich auflegt, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Eskadre, deren Chef, Offizierien und Mannschaft alles mögliche Wohlwollen und alle Unterstützung erweisen, namentlich dadurch, daß sie von tauglichen und sinken Booten bedient werde. „Wir nehmen dies auf, sagt der Corresp., weil die Bekanntmachung dieses Schreibens der Landesverwaltung hier in Flensburg noch nicht erfolgt ist, doch halten wir uns davon überzeugt, daß Flensburgs wohlgesinnte Bürgerschaft auch ohne solche Aufforderung der russischen Flotte alle mögliche Unterstützung angebeihen werde. Unser Magistrat würde sicherlich lieber alle Seezeichen wegnehmen lassen, als den russischen Dilogsschiffen Booten senden. Aber er muß in den sauren Apfel beißen.“ — Aus dem Norden Schlesiens sind Nachrichten eingetroffen, wonach es feststeht, daß die Dänen nächstens in das Herzogthum einrücken. Nach einigen Mittheilungen wären sie bereits in Holm gelandet. Man will zugleich wissen, daß die dänische Armee von Alsen und Sütlund nach Flensburg vorrücken und verböhnliche Proklamationen vorkommen werde, sowohl an die schleswig-holsteinische Armee, als an die Bewohner.

**Aus Holstein, d. 9. Juli.** Man weiß mit Bestimmtheit, daß die Großmächte eine Warnung an Dänemark gerichtet haben, es nicht zu einer blutigen Entscheidung kommen zu lassen. Auch die Statthaltertschaft hat ihre so oft bewiesene Friedensliebe wiederum durch ihre neueste Proklamation lethätigt. Ob dieses Alles von Erfolg sein wird? Bei der Stellung, in welcher das dänische Ministerium zu einem der nähern Bezeichnung nicht bedürftenden Theile der Kopenhagener Bevölkerung steht, fürchten wir — nein.

**Altona, d. 10. Juli.** Der „Altonaer Mercur“ enthält zwei Rundschreiben der Regierung an die Behörden der Herzogthümer. In dem ersteren werden die Obriheiten in den an den Küsten und Flüssen der Herzogthümer belegenen Orten aufordert, die Handel und Schiffahrt treibenden Bewohner der gedachten Orte hiervon in Kenntniß zu setzen, damit sie, soweit thunlich, rechtzeitig ihre auf der See befindlichen Schiffe und deren Ladungen in Sicherheit bringen können. In dem zweiten

werd  
anweLegie  
die Cstire  
über

reicht

fer,  
meng

nem

schie

aufge

stand

hielt

geläh

Pfeil

flüssi

abste

stürm

Seit

schr

ist g

Dopa

beha

den

erreich

theilu

Kolo

in ei

zöfisch

von

lution

Hosp

in d

Zahr

aufge

des

tel

und

sich

das

Reis

Phili

Dru

den

dat,

sucht

liche

neur

tairs

von

hohe

ihren

Zahl

werden die Polizeibehörden ermahnt, auf die in großer Anzahl anwesenden verdächtigen Ausländer zu achten.

### Frankreich.

Paris, d. 9. Juli. In der heutigen Sitzung hat die Legislative den ersten Theil des ersten Artikels vom Pressgesetz: die Cautionsbestimmung, angenommen.

Die gesammte Opposition, über 200 Abgeordnete, protestiren gegen eine Aeußerung des Justizministers, welche derselbe über die Februarrevolution gethan.

Dupin verweigert die Annahme der von Cremieux eingereichten Protestation.

### Vermischtes.

Am 7. Juli Nachmittags ist in Paris ein Luftschiffer, Namens Lepoitvin, im Beisein einer unzähligen Menschenmenge vom Marksfelde auf einem gesattelten Pferde, das an seinem Ballen aufgehängt war, in die Luft gestiegen. Das Pferd schien im Augenblick des Abschiednehmens von der Erde sehr aufgeregert und schlug mit seinen Hufen den Boden, worauf es stand, auf. Allein kaum war der Ballon in der Luft, so verhielt sich das Pferd vollkommen ruhig und ließ die Beine wie gelähmt herunterhängen. Bald sah man den Luftschiffer sein Pferd verlassen und eine Strickleiter hinaufsteigen, um den überflüssigen Ballast herunter zu werfen, dann wieder gewandt herabsteigen und sich auf sein Pferd setzen. Das Wetter war so stürmisch, daß er bald nach Osten hinter den Wolken verschwand. Seitdem hat man noch keine Nachricht von ihm. — Nachschrift vom 8. Juli Nachmittags: Der Luftschiffer Lepoitvin ist gestern Abends glücklich zu Grisi im Seine- und Marne-Departement zu Boden gekommen und auf seinem Pferde wohlbehalten nach Paris zurückgekehrt.

Die Zeitungen erwähnten jüngst eines in Paris lebenden Invaliden, welcher bereits das hohe Alter von 120 Jahren erreicht hat. Die deutsche Reform giebt folgende nähere Mittheilungen über denselben. Gedachter Invalide heißt Johann Kolombeski, ist geboren zu Dstrowo den 1. März 1730, trat in einem Alter von 44 Jahren 1774 als Freiwilliger in französische Militärdienste und wurde im Jahre 1790 in dem Alter von 60 Jahren Korporal. Er machte alle Feldzüge der Revolution und des Kaiserreichs mit, kam 1814 verwundet in das Hospital von Poitiers, wurde am 11. October desselben Jahres in die Compagnie der Unteroffiziere zur Disposition, und im Jahre 1846 in die 5. Compagnie der Veteranenunteroffiziere aufgenommen. Am 17. Mai 1850 erhielt er durch ein Dekret des Kriegsministers eine Pension und die Zulassung in das Hotel der Invaliden. Kolombeski that 75jährige Kriegsdienste und hat 29 Campagnen mitgemacht. Gegenwärtig erfreut er sich noch einer guten Gesundheit, ist ziemlich kräftig und hat das Ansehen von einem 70- bis 80jährigen Greise. Auf einer Reise nach Dreux wurde er einmal dem damaligen Könige Louis Philippe vorgestellt, der ihm seine eigene Decoration auf die Brust bestete. Der Gouverneur der Invaliden hatte befohlen, den Ankömmling ihm sogleich vorzustellen. Da der alte Soldat, ermüdet von der Reise, sich zu schwach dazu fand, so besuchte jener ihn bald darauf an dessen Bette und richtete freundliche Worte an ihn. Bei dieser Gelegenheit erließ der Gouverneur einen Tagesbefehl, demzufolge künftig hundertjährige Militärs, die in das Hotel der Invaliden aufgenommen werden, von nun an in die Reihe der Offiziere treten, um dadurch die hohe Achtung anzudeuten, die man ihrem hohen Alter, so wie ihren dem Staate erwiesenen Diensten schuldig sei.

Am Schlusse des Monats April 1850 belief sich die Zahl der Einwohner Berlins auf 406,973 Seelen.

### Landwirthschaftliche und gewerbliche Neuigkeiten.

Man hat versucht, die Elektricität auch auf die Landwirthschaft anzuwenden. Der engl. Naturforscher Dr. Fester bediente sich folgender Vorrichtung. Er stellte Stangen auf und befestigte daran Drähte, die er auf einen Theil seines Gerstenfeldes leitete. Die Saat auf diesem Felde ward bald dunkelgrün, wuchs schnell und üppig und lieferte bei der Erndte 33 Scheffel Gerste vom preuß. Morgen, während er ohne diese Vorrichtung nur 14 Scheffel erndete!! Die Aehren der elektrischen Gerste sollen zahlreicher und größer, die Körner schwerer gewesen sein.

Ein Anderer elektrisirte ein offenes Gurkenbeet mit einer Leydener Flasche und soll in 37 Tagen Gurken von 5 Zoll Länge erzielt haben.

Kost in America erzog Kartoffeln von 7 Zoll Durchmesser auf folgende Art: Er steckte die Kartoffeln am 6. März 1844; quer über die Reihen legte er an einem Ende ein 5 Fuß langes und 14 Zoll breites Kupferblatt, und auf der andern Seite, 200 Fuß davon entfernt, ein Zinkblatt von gleichem Verhältniß in die Erde, die mit der Breite aufrecht gelegten Metallblätter wurden durch einen Draht verbunden und so eine galvanische Batterie gebildet. Bereits am 2. Juli hatten die Kartoffeln Knollen von 2 1/2 Zoll Durchmesser; die im andern Felde gezogenen waren nur ein Taubenei groß. Fortgesetzte Versuche im Großen und Kleinen haben die günstigsten Resultate ergeben.

Zur Beschleunigung der Reife des Mais schlägt ein Erfahrener Folgendes vor: „Wenn man eine spätreifende Art Mais gepflanzt hat, oder wenn der Same etwas zu spät ausgelegt worden ist, kann man das Reifen und das Trocknen der Körner dadurch beschleunigen, daß man die Stengel nahe an der Erde abschneidet, ohne sie abzuköpfen, wenn die weiblichen Blüthenorgane durch ihre Farbe anzeigen, daß die Befruchtung statt gefunden hat. Der Saft, welcher im Stengel sich befindet, ist ausreichend, um die Reife der Kolben zu bewirken, wenn auch die Körner noch nicht in der Milch sind. Es ist jedoch nothwendig, daß die Stengel von den Wurzeln abgeschnitten werden, ehe sie ein Frost, wenn auch nur von 3 Grad getroffen hat, weil dadurch der Saft stockt und für die Vegetation unbrauchbar wird; wenn jedoch die schon abgeschnittenen Stengel ein leichter Frost trifft, so schadet derselbe dem Reifen der Kolben nicht. Die abgeschnittenen Stengel werden aufrecht gestellt, in kleine Haufen, mit 3 Strohscheiden umgeben. Daß die Kolben ihre Reife erlangt haben, erkennt man daran, daß der untere Theil des Stengels zusammengedrückt keine Feuchtigkeit mehr zeigt. Sodann schreitet man zur Erndte. Die Blätter geben, weil die Stengel grün abgebracht sind, ein treffliches Winterfutter.

Kartoffeln, an Stäben oder Stecke: das Kraut lestigt, haben einen überaus reichen Ertrag gegeben. Das Kraut soll eine Höhe von 14 Fuß erreicht haben.

Feucht eingebrachte Getreidegarben sollen sich besser halten, wenn die Garben aufgerichtet übereinander stehen, als wenn sie wie gewöhnlich übereinander gelegt werden. Bekannt ist, daß aufrecht stehende Reiswellen sich im Freien lange gut erhalten, während die liegenden bald verderben und nach längerer Zeit vermodern.

Um Zwerg-Aepfelbäume zu einem reichen Fruchtansatz zu bringen, wird das Stützen Mitte August empfohlen. Es besteht darin, daß man von der Mitte bis gegen Ende des Monats von jedem während des Sommers gewachsenen Reife 3—4 Zoll abschneidet. Später im Herbst oder Frühjahr schneidet man noch zwei Drittel oder die Hälfte der gestützten Reiser weg, so daß sie nur noch eine Länge von 4—6 Zoll behalten. Dies Verfahren bewirkt, daß der Saft des Baumes nicht darauf verwendet wird, überlange Reiser zu treiben. Durch das Abbrechen der Sommertriebe wird der Saft im Aufsteigen gehindert und gezwungen seitwärts zu gehen, wo er den Augen in den untern Blattwinkeln zugeführt wird, welche bei ungestützten Reisern schlafend oder unentwickelt bleiben. Hier sammelt er sich und wird zur Bildung von Fruchtkugeln oder von kurzen Sommertrieben verwendet, welche zuletzt zu Fruchtspießen werden. Stützte man früher als im August, so würden die Seitenaugen nur Holztriebe machen.

Ein Franzose hat einen Dosen-Barometer erfunden, welcher weder Glasröhre noch Quecksilber hat und einen ganz kleinen Raum einnimmt, so daß man, wenn die Dose auf dem Tische steht, jederzeit sehen kann, was für Wetter ist.

Man hat neuerlich an den Birminghamer Wasserwerken in England Proben mit Röhren von Gutta-Percha angestellt; die Röhren hatten einen Durchmesser von 3/4 Zoll, eine Dicke von 1/4; sie hielten einen Druck von 337 Pfund auf den Quadratzoll (22 Atmosphären) aus, ohne zu zerreißen.

In Neapel und Madrid wird die Milch nicht wie bei uns auf den Markt gebracht, sondern man treibt die Kühe und Ziegen in die Stadt und melkt sie vor jedem Hause nach Bedarf.

## Bekanntmachungen. Missionsanzeige.

Der Missionshilfsverein in der alten Grafschaft Mansfeld gedenkt, so Gott will, sein erstes diesjähriges Missionsfest Mittwoch den 17. d. M. Nachmittags 2 Uhr in der Kirche zu Mül-lerdorf zu feiern.

### Jagd-Verpachtung.

Die Jagd in der Feldmark Beidersee soll am Sonntag den 21. Juli Mittags 1 Uhr in dem Gasthose zu Beidersee auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die Jagd auf der Feldflur Alberstedt soll den 17. Juli Vormittags 9 Uhr im Gasthose daselbst verpachtet werden.

Die Ortsbehörde.

### Hausverkauf.

Wir beabsichtigen unser am alten Markt und Moritzkirchhof-Ecke belegenes Haus Nr. 625 zu verkaufen. Die Erben.

Große Ulrichsstraße Nr. 24 ist die obere Etage zu vermieten und vom 1. October ab zu beziehen. Näheres ist daselbst eine Treppe hoch zu erfragen.

Ein ehrliches, fleißiges und reinliches Dienstmädchen findet sofort einen Dienst in Nr. 1435.

Gründlichen Unterricht im Pianofortspiel erteilt der Musiklehrer Apel, kl. Ulrichsstraße Nr. 1005.

NB. Das Honorar beträgt (bei 2 Stunden wöchentlich) in meiner Wohnung vierteljährlich 3  $\mathcal{R}$ ; außerhalb derselben 4  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ .

Ein ordentlicher Knecht, der sich durch gute Atteste ausweisen kann, findet sogleich einen Dienst in der Posthalterei zu Delitzsch.

Es ist am Sonntag auf der Straße zwischen Merseburg und Schkopau ein Sack mit verschiedenen Eff.ken und Kleidungsstücken verloren gegangen; der ehrliche Finder wird gebeten, selbigen gegen 1  $\mathcal{R}$  Belohnung an mich abzugeben.

Leichmann in Halle,  
Weingärten Nr. 1878.

## Korn & Fürstenberg, Besitzer der Mühlen zu Böllberg,

finden sich veranlaßt zu erklären:

„daß sie auch in diesem Jahre **Del-Saaten** u. s. w. in jeder Quantität zu den laufenden Markt-Preisen kaufen, Bestellungen mit Proben sowohl in Halle wie in Böllberg entgegennehmen und den Handel abschließen.“

Den Verbreitern von verläumberischen Nachrichten, die unsern Geschäften und unserm Credit Schaden zufügen sollen, die Mahnung: sich vorzusehen, daß sie dem strafenden Richter nicht verfallen! —

Der Thüringisch-Sächsische Geschicht- und Alterthumsverein hält seine Monatsversammlung morgen, Sonnabend den 13. Juli Abends um 8 Uhr, im Residenzgebäude.  
Der Vereins-Secretair Dr. J. Zacher.

## Erfurter Schuhwaaren,

aus der Fabrik des Herrn F. Büchner, empfing neue Sendung Jean Dinges.

Bei **M. W. Hahn** in Berlin ist erschienen und daselbst, so wie in allen Buchhandlungen zu haben, in Halle in **G. Knapps Sort.-Buchh.** (Schroedel & Simon), in Cönnern bei **M. Löffler**:

## Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850.

Mit Bemerkungen und spezieller Berücksichtigung der wiederhergestellten Schonzeiten für die Mark,

von **S. Peck**. Taschenformat. In Umschlag geb. 7  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{K}$ .

Die Broschüre enthält außer verschiedenen Belehrungen und Bemerkungen, die Schonzeit für jedes jagdbare Thier und die auf Wilddiebstahl stehenden Strafen, und sind sowohl die Schonzeiten wie die Wilddiebstahlsstrafen noch in 2 Tabellen übersichtlich zusammengestellt, deren Format mit den in Berlin ausgegebenen Jagdscheinen übereinstimmt.

Die von dem Herrn Medicinrath Dr. Niemann in der Magdeburger Zeitung vom 7. Juli als **Schutzmittel** gegen die **Cholera** empfohlene **Natronhydrat-Seife** hat erhalten und empfiehlt bestens  
**Carl Haring,**  
Neunhäuser Nr. 200.

Ein Esel und eine milchende Eselin stehen zu verkaufen auf der Steingutfabrik bei Cönnern. **C. F. Harnisch.**

Zum **Kirschfeste**, Sonntag den 11. Juli, ladet zum **Concert** und **Ball** ergebenst ein  
**Wehde** auf dem hohen Petersberg.

Ein **Landgut** mit 133 Morg. Feld soll schleunigst verkauft werden. Näheres durch den Secr. Kleist in Halle, alter Markt Nr. 547.

6000, 3500, 1500, 1000, 800, 500 u. 200  $\mathcal{R}$  sind auszuleihen durch den Secretaire Kleist, alter Markt Nr. 547.

Zwei fette Schweine stehen zu verkaufen auf dem Grafewege Nr. 843.

Zum **Sternschießen** in Dieskau, Sonntag den 14. Juli, ladet freundlichst ein der Gastwirth **Dehmisch**.

**Freitag** von 4  $\frac{1}{2}$  Uhr an großes **Militair-Concert** von dem Musikcorps des 19. Infanterie-Regiments in der **Weintraube**. Entrée für Herren à Person 2  $\mathcal{K}$ , für Damen à Person 1  $\mathcal{K}$ .

Buchbinder, Musikdirector.

### Tivoli-Theater.

Freitag den 12. Juli: Dritte Gastdarstellung des Fräul. Winter vom Königl. Hoftheater in Hannover: Zum ersten Male: **Der Rechnungsrath** und seine **Töchter**, Original-Eußspiel in 3 Akten. —

\* \* Marie — Fräul. Winter.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.